



Mittelschule Feldkirchen-Westerham

Karl-Weigl-Platz 1

83620 Feldkirchen

Telefon 08063 9631

Fax 08063 6870

mittelschule@feldkirchen-westerham.de

www.mittelschule-feldkirchen-westerham.de

Übertrittsvoraussetzungen

Übertrittsvoraussetzungen M – Klassen Mittelschule

Übertritt in die M7 der Mittelschule

Ihr Kind kann in die 7. Jahrgangsstufe des M-Zweiges eintreten, wenn es im Zwischenzeugnis oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 folgende Bedingungen erfüllt:

- bei einem Schnitt von 2,66 und besser (D, M, E): Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich
- ab einem Schnitt von 3,00 und schlechter (D, M, E): auf Antrag der Erziehungsberechtigten **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung in der letzten Sommerferienwoche

Übertritt in die M8 der Mittelschule

Ihr Kind kann von der 7. Klasse Mittelschule in die Jahrgangsstufe 8 des M-Zuges eintreten, wenn es im Zwischenzeugnis oder dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 7 folgende Bedingungen erfüllt:

- bei einem Durchschnitt von 2,33 und besser (D, M, E): Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich
- bei einem Durchschnitt von 2,66 und schlechter (D, M, E): Auf Antrag der Erziehungsberechtigten **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung in der letzten Sommerferienwoche

Übertritt in die M9 der Mittelschule

Ihr Kind kann von der 8. Klasse Mittelschule in die Jahrgangsstufe 9 des M-Zuges eintreten, wenn es im Zwischenzeugnis oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 folgende Bedingungen erfüllt:

- bei einem Durchschnitt von 2,33 und besser (D, M, E): Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich

- bei einem Durchschnitt von 2,66 und schlechter (D, M, E): Auf Antrag der Erziehungsberechtigten **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung in der letzten Sommerferienwoche

Übertritt in die M10 der Mittelschule

Ihr Kind kann in die 10. Jahrgangsstufe des M-Zuges aufgenommen werden, wenn es folgende Bedingungen erfüllt:

- wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule mit der Durchschnittsnote 2,33 oder besser (D, M, E) erworben wurde: Übertritt auf Antrag der Eltern uneingeschränkt möglich
- wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule mit der Durchschnittsnote 2,66 und schlechter (D, M, E) erworben wurde: Übertritt auf Antrag der Eltern **und** Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die an der aufnehmenden Schule nach Möglichkeit noch vor Beginn der Sommerferien durchgeführt wird.

Übertrittsvoraussetzungen Wirtschaftsschule

Übertritt in die 6. Jahrgangsstufe der vierstufigen Wirtschaftsschule

Unmittelbare Aufnahme in die Vorklasse, wenn Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischen- oder im Jahreszeugnis. Zulassung zum Probeunterricht bei Erlaubnis zum Vorrücken, aber Mindestnotendurchschnitt nicht erreicht und im Jahreszeugnis der 5. Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der 6. Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5.

Übertritt in die 7. Jahrgangsstufe der vierstufigen Wirtschaftsschule

Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis (alternativ durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule erzielbar) oder im Jahreszeugnis.

Übertritt in die 8. Jahrgangsstufe der dreistufigen Wirtschaftsschule

Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis (alternativ durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule erzielbar) oder im Jahreszeugnis

Übertritt in die 8., 9. oder 10. Jahrgangsstufe der vierstufigen Wirtschaftsschule

- in die 8. oder 9. Jahrgangsstufe:

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;

Aufnahmeprüfung entfällt, wenn im Zwischenzeugnis der Mittelschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule oder im Jahreszeugnis erreicht wird

- in die 10. Jahrgangsstufe:

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;

Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mind. 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule erreicht wird

Übertritt in die 8., 9. oder 10. Jahrgangsstufe der dreistufigen Wirtschaftsschule

- in die 9. Jahrgangsstufe

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;

Aufnahmeprüfung entfällt, wenn im Zwischenzeugnis der Mittelschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule oder im Jahreszeugnis erreicht wird

- in die 10. Jahrgangsstufe

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;

Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mind. 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung in die Mittlere-Reife-Klasse der Mittelschule erreicht wird

Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule

- Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

oder

- erfolgreicher Abschluss der Mittelschule und Bestehen einer Probezeit

Übertritt in die 11. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule

Nicht möglich

Übertrittsvoraussetzungen Realschule

Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe

Für die Realschule benötigt die Schülerin / der Schüler im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5.

Übertritt in die 6. Jahrgangsstufe

Für den Übertritt von der 5. Jahrgangsstufe Mittelschule in die Jahrgangsstufen 6 (bis 9) der Realschule: Im Jahreszeugnis der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 und bestandene Probezeit. Auch mit einem schlechteren

Notendurchschnitt kann nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit ein Übertritt an die Realschule erfolgen.

Übertritt in die 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe

Durchschnittsnote aus Deutsch, Mathematik, Englisch (Jahreszeugnis) bis 2,0 und bestandene Probezeit: Übertritt möglich (Entscheidung der Eltern nach Beratung).

In allen anderen Fällen: Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung und Probezeit.

Von M-Klassen der Mittelschule:

Bei Vorrückungserlaubnis in die nächsthöhere Jahrgangsstufe: Übertritt mit Probezeit möglich. In allen anderen Fällen Beratung durch die aufnehmende Realschule.

Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe

Nur möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung und Probezeit.

Die Aufnahmeprüfung entfällt bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen der Mittelschulen, wenn diesen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder deren Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist.

Übertrittsvoraussetzungen Gymnasium

Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe

Das Kind kann auch nach Abschluss der 5. Jahrgangsstufe von der Mittelschule in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums wechseln. Für den Wechsel auf ein Gymnasium ist eine Durchschnittsnote im Jahreszeugnis von mindestens 2,0 in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik erforderlich. In Härtefällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Eignungsfeststellung durch die Lehrerkonferenz.

Übertritt in die 6. Jahrgangsstufe

Von der Mittelschule kann das Kind von der 5. in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule wechseln. Der Wechsel in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums ist nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

Übertritt in die 7. und höhere Jahrgangsstufen

Von der 7. und höheren Klassen der Mittelschule bzw. R 6 in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums: Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung.

Übertritt nach einem mittleren Schulabschluss in Einführungsklassen

Nach dem Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ist ein **direkter Übertritt** in das Gymnasium unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **Direkteintritt in Jahrgangsstufe 10 (G9) ohne Aufnahmeprüfung:** Schülerinnen und Schüler, die im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in den Vorrückungsfächern erzielt haben, können ohne Aufnahmeprüfung und Probezeit in die Jahrgangsstufe 10 des neunjährigen Gymnasiums eintreten. Für die zweite Fremdsprache beträgt die Nachholfrist in der Regel nicht mehr als ein Jahr. (§ 7 Abs. 1 GSO-G9)
- **Direkteintritt in Jahrgangsstufe 11 (G9):** Schülerinnen und Schüler, die im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 1,5 in den Vorrückungsfächern erzielt haben, können ohne Aufnahmeprüfung und Probezeit in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasium eintreten. Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Für die zweite Fremdsprache beträgt die Nachholfrist in der Regel nicht mehr als ein Jahr. Die zweite Fremdsprache kann durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt zwölf Wochenstunden belegt wird. (§ 7 Abs. 1 GSO-G9)

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung